OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-151876/2/WP

Datum:

Linz, 12. September 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des A S, x, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde K vom 10. April 2018, GZ: Wa-174/2018-Pflicht, betreffend Verpflichtung zum Anschluss an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage, den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde K vom 10. April 2018, GZ: Wa-174/2018-Pflicht, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Marktgemeinde K zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit Bescheid vom 10. April 2018 trug der Bürgermeister der Marktgemeinde K (kurz: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer (kurz: Bf) auf, sein Objekt „x“ an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde K anzuschließen. Begründend gibt die belangte Behörde die gesetzlichen Grundlagen der Anschlusspflicht wieder und führt aus, das Objekt liege innerhalb des 50 Meter Bereiches der Versorgungsleitung und könne der Wasserbedarf aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage voll erfüllt werden.

1.2. Dieser Bescheid wurde dem Bf durch persönliche Übernahme einer Mitbewohnerin am 1. August 2018 zugestellt.

2.1. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde vom 23. August 201 [wohl gemeint: 2018], die am 27. August 2018 bei der belangten Behörde einlangte.

2.2. Mit Schreiben vom 28. August 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde sowie den verwaltungsbehördlichen Akt zur Entscheidung vor [Vorlageschreiben, ON 1 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Festgestellter Sachverhalt:

1.1. Mit Bescheid vom 10. April 2018 trug die belangte Behörde dem Bf auf, sein Objekt „x“ an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde K anzuschließen [Bescheid vom 10. August 2018, Aktenstück 1 des nicht nummerierten und mit keinem Aktenverzeichnis versehenen Behördenaktes]. Dieser Bescheid wurde dem Bf durch persönliche Übernahme einer Mitbewohnerin am 1. August 2018 zugestellt [Kopie des Rückscheines, Aktenstück 1 des nicht nummerierten und mit keinem Aktenverzeichnis versehenen Behördenaktes].

1.2. Dagegen erhob der Bf Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht [Beschwerdeschriftsatz samt Eingangsstempel des Marktgemeindeamtes K, Aktenstück 2 des nicht nummerierten und mit keinem Aktenverzeichnis versehenen Behördenaktes].

1.3. Dem von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt können keinerlei Ermittlungsschritte seitens der belangten Behörde entnommen werden.

Dementsprechend mangelt es dem in Beschwerde gezogenen Bescheid an einer – auf Beweisergebnisse gestützten – Darstellung des maßgeblichen Sachverhalts.

1.4. Der Bescheid wurde am 10. April 2018 datiert, allerdings erst am 30. Juli 2018 versendet [handschriftliche Anmerkung auf dem Bescheid].

2. Beweiswürdigung:

2.1. Der oben dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus den in Klammer angegeben Beweismitteln unstrittig und konnte daher der rechtlichen Beurteilung zugrunde gelegt werden.

2.2. Die – vom Bf beantragte – Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der Bescheid mit Beschluss aufzuheben ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

1.2. Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 27.6.2018, Ra 2017/09/0031; 26.6.2014, Ro 2014/03/0063; 10.09.2014, Ra 2014/08/0005; 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

2.1. Im vorliegenden Fall kann dem von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsakt keinerlei Hinweis auf die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens entnommen werden. Dem – bloß in Umrissen dargestellten – relevanten Sachverhalt im angefochtenen Bescheid lässt sich zudem nicht entnehmen, auf welchen Beweismitteln die Feststellungen gründen. Die belangte

Behörde setzt sich in der Darstellung des Sachverhalts – wohl mangels entsprechender Ermittlungsergebnisse – nicht im Ansatz mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften auseinander. Beispielsweise findet sich im gesamten Verwaltungsakt kein Anhaltspunkt für die – im Lichte des § 5 Abs 1 Z 1 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 (Oö. WVG 2015) – maßgebliche Frage, ob der zu erwartende Wasserbedarf von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden kann und wo sich der – im Lichte des § 5 Abs 1 Z 2 Oö. WVG 2015 maßgebliche – Messpunkt befindet.

2.2. Die mit dem Vorlageschreiben übermittelten weiteren Unterlagen (Luftbild samt Lagedarstellung des Objektes des Bf sowie Trinkwasserbefund der A) stammen vom 27.8.2018 [Druckdatum] bzw vom 16.8.2018 und sind daher nicht geeignet, das fehlende Ermittlungsverfahren der belangten Behörde zu ersetzen. Für das Verwaltungsgericht ist zudem nicht nachvollziehbar, weshalb der mit 10. April 2018 datierte und vom Bürgermeister unterfertigte Bescheid erst am 30. Juli 2018 an den Adressaten versendet wurde.

2.3. Im Ergebnis hat die belangte Behörde keinerlei Ermittlungsverfahren geführt und zudem zentrale Verfahrensgrundsätze unbeachtet gelassen. Vor dem Hintergrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und im Lichte der höchstgerichtlichen – oben wiedergegebenen – Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes war der Bescheid daher mit Beschluss aufzuheben und zur neuerlichen Bescheiderlassung an die belangte Behörde zurückzuverweisen. Die belangte Behörde wird im fortgesetzten Verfahren entsprechende Ermittlungen im Hinblick auf die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zu tätigen haben. Diese sind im verwaltungsbehördlichen Akt entsprechend nachvollziehbar zu dokumentieren und dem Bf im Sinne des Parteiengehörs zur Kenntnis zu bringen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

3. Im Übrigen erlaubt sich das Verwaltungsgericht im Hinblick auf die Ausführungen im Beschwerdeschriftsatz darauf hinzuweisen, dass die Ausnahme vom Anschlusszwang zunächst bei der belangten Behörde und nicht beim Verwaltungsgericht zu beantragen ist. Vor dem Hintergrund der vom Bf im Beschwerdeschriftsatz genannten Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes erlaubt sich das Verwaltungsgericht darauf hinzuweisen, dass diese Bestimmungen einem gesetzlich vorgesehenen Anschlusszwang nicht entgegenstehen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung anhand der Leitlinien der in der Entscheidung zitierten höchstgerichtlichen Rsp getroffen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil